

**Geschäftsordnung****der Ortsbeiräte Oberstedten, Stierstadt und Weißkirchen vom 16. Dezember 1974 (In der Fassung des Stadtverordneten - Beschlusses vom 21.01.1977)**

Übersicht	Seite
§ 1 Mitglieder	3
§ 2 Mitgliedschaft	3
§ 3 Stellung der Mitglieder des Ortsbeirates	4
§ 4 Vorsitzender, Stellvertreter und Schriftführer	4
§ 5 Aufgaben	4
§ 6 Einberufung des Ortsbeirates	5
§ 7 Einladung zu den Sitzungen	6
§ 8 Pflicht zur Teilnahme	6
§ 9 Beschlußfähigkeit	7
§ 10 Mitteilungen, Anträge, Anfragen	7
§ 11 Niederschrift	7
§ 12 Sinngemäß anzuwendende Vorschriften	8
§ 13 Ahndungsmittel	8
§ 14 Arbeitsunterlagen	8
§ 15 Inkrafttreten	9

Die Stadtverordnetenversammlung hat aufgrund der §§ 60, 81 und 82 HGO am 16.12.1974 bzw. 21.01.1977 folgende Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte erlassen:

### **§ 1 Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates werden von den Bürgern des Ortsbezirkes zugleich mit den Stadtverordneten für die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und der Hessischen Kommunalwahlordnung gewählt.
- (2) Zu Mitgliedern des Ortsbeirates können nur in dem betreffenden Ortsbezirk wohnhafte Bürger, die nach § 32 HGO das passive Wahlrecht besitzen, gewählt werden.
- (3) Stadtverordnete können gleichzeitig Mitglieder des Ortsbeirates sein.
- (4) Mitglieder des Magistrats, hauptamtliche Beamte und Angestellte der Stadt oder einer gemeinschaftlichen Verwaltungseinrichtung, an der die Stadt beteiligt oder hauptamtliche Beamte und Angestellte einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft, an der die Stadt maßgeblich beteiligt ist, dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Ortsbeirates sein.
- (5) Über die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

Für die Wahl und die Beendigung der Mitgliedschaft eines Ortsbeirates gelten sinngemäß die für die Stadtverordnetenversammlung maßgebenden Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und der Hessischen Kommunalwahlordnung.

### **§ 3 Stellung der Mitglieder des Ortsbeirates**

Die Ortsbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechte und Pflichten gelten - unbeschadet dieser Geschäftsordnung- die Vorschriften der §§ 21 - 27 HGO.

#### **§ 4**

##### **Vorsitzender, Stellvertreter und Schriftführer**

- (1) Der Ortsbeirat ist binnen einem Monat nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung durch den Bürgermeister einzuberufen.

Der Ortsbeirat wählt in dieser Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er bestellt auf Vorschlag des Magistrats einen Schriftführer und dessen Stellvertreter.

- (2) Der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsvorsteher.
- (3) Bis zur erfolgten Wahl des Ortsvorstehers leitet der bisherige Ortsvorsteher die Sitzung.
- (4) Ist der bisherige Ortsvorsteher verhindert oder bewirbt er sich wiederum um das Amt des Ortsvorstehers, so leitet der bisherige stellvertretende Ortsvorsteher die Wahl des Ortsvorstehers. Sind beide verhindert, tritt an ihre Stelle das nach Jahren älteste anwesende Mitglied des Ortsbeirates.

#### **§ 5**

##### **Aufgaben**

- (1) Aufgabe des Ortsbeirates ist es, die Teilnahme der Bürger des Ortsbezirks an den kommunalen Angelegenheiten zu fördern und eine engere Verbindung zwischen der Stadtverwaltung und der Bürgerschaft zu schaffen, sowie Kontakte zu allen im Ortsbezirk ansässigen Vereinen zu pflegen.
- (2) Der Ortsbeirat ist von der Stadtverordnetenversammlung und vom Magistrat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu hören, insbesondere zu den in dem Grenzänderungsvertrag festgelegten Angelegenheiten.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Stadtteile ist der jeweilige Ortsbeirat zum Zeitpunkt der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu hören.

- (3) Die erbetene Stellungnahme ist vom Ortsbeirat spätestens in der Sitzung abzugeben, die auf die Sitzung folgt, bei der vom Ortsbeirat die Stellungnahme erbeten wurde. Diese Sitzung ist spätestens innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.
- (4) Unterbleibt die rechtzeitige Stellungnahme, so gilt dies als Zustimmung zu der beabsichtigten Maßnahme.

- (5) Stellt sich die von der Stadtverordnetenversammlung oder vom Magistrat beabsichtigte Maßnahme als eine wichtige Angelegenheit aller Ortsbezirke dar, so kann die Anhörung in einer gemeinsamen Sitzung aller Ortsbeiräte im Rahmen einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft die Stadtverordnetenversammlung oder der Magistrat.
- (6) Der Ortsbeirat nimmt auch zu denjenigen Fragen Stellung, die ihm von der Stadtverordnetenversammlung oder vom Magistrat vorgelegt werden. Die Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Vorschläge des Ortsbeirates gemäß § 82 Abs. 2 HGO sind an den Magistrat zu richten.
- (7) Vor der Feststellung des Haushaltsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung ist der Ortsbeirat zu hören. Die Abs. 3, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (8) Den Ortsvorstehern und den Vorsitzenden der im jeweiligen Ortsbeirat vertretenen Fraktionen werden Bewerberlisten für die zu vergebenden öffentlich geförderten Wohnungen zugestellt. Der Ortsvorsteher setzt sich mit den Fraktionsvorsitzenden in Verbindung und teilt die Entscheidung über die Wohnungsvergabe dem Magistrat unverzüglich mit. Der Ortsbeirat ist in seiner nächsten Sitzung zu informieren.
- (9) Der Ortsbeirat hat das Recht, zu allen Fragen, die den Ortsbezirk betreffen, Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben. Die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Magistrat ist zur Prüfung der Vorschläge und Anregungen innerhalb angemessener Frist verpflichtet.
- (10) Bei dem Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung besteht eine Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte. Der Schriftführer stellt die Zusammenarbeit der Ortsbeiräte mit der Stadtverwaltung sicher.

## **§ 6**

### **Einberufung des Ortsbeirates**

- (1) Der Ortsbeirat wird durch den Ortsvorsteher einberufen. Er muß ihn einberufen, wenn es mindestens 1/4 der Ortsbeiratsmitglieder, die Stadtverordnetenversammlung oder der Magistrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangen.
- (2) Der Ortsvorsteher leitet die Sitzung des Ortsbeirates. Er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.

## **§ 7**

### **Einladung zu den Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind öffentlich und finden so oft statt, wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch alle zwei Monate.

- (2) Auf Antrag kann für einzelne Verhandlungsgegenstände durch Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über diesen Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzungen werden von dem Ortsvorsteher im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
- (4) Die Einberufung zu den Sitzungen des Ortsbeirates erfolgt durch schriftlich Ladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung). Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Tage liegen. In eiligen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden, die Ladung muß jedoch spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muß in der Ladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Zu den Sitzungen des Ortsbeirates sind die Stadtverordneten, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat einzuladen. Sie können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung aufgeführt sind, können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates dem zustimmen.

### **§ 8**

#### **Pflicht zur Teilnahme**

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Ortsbeirates verpflichtet.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unverzüglich, möglichst vor Beginn der Sitzung, dem Ortsvorsteher anzuzeigen.

### **§ 9**

#### **Beschlußfähigkeit**

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Der Ortsvorsteher stellt die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Beschlußfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit des Ortsbeirates zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zu Verhandlungen zu demselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
- (3) In der Einladung zur zweiten Sitzung - die Ladungsfrist muß mindestens einen Tag betragen - muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

### **§ 10**

## **Mitteilungen, Anträge, Anfragen**

- (1) Zu Mitteilungen des Magistrats können die Ortsbeiratsmitglieder Fragen an den Magistrat richten, aber nicht mehr als zwei Fragen je Fraktion zu jeder Mitteilung.
- (2) Anträge und Anfragen sind schriftlich 10 Tage vor der Sitzung dem Ortsvorsteher einzureichen. Die Anträge müssen einen klaren und für den Magistrat ausführbaren Inhalt haben.
- (3) Kopien der Anträge und Anfragen sind gleichzeitig dem Magistrat und den anderen im Ortsbeirat vertretenen Gruppen zuzuleiten.
- (4) Die Anträge und Anfragen werden mit der Einladung zu der Sitzung, in der sie behandelt werden sollen, allen Ortsbeiratsmitglieder zugesandt.
- (5) Für Anträge und Anfragen, die später als 10 Tage vor der Sitzung eingegangen sind, gilt § 7 Abs. 6 entsprechend.
- (6) Anfragen sind im Zusammenhang mit einem zur Beratung stehenden Antrag jederzeit formlos möglich. Anträge zu Beratungsgegenständen sind schriftlich zu stellen.

## **§ 11 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muß mindestens ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefaßt und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann verlangen, daß seine Entscheidung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Ortsvorsteher, zwei Mitgliedern des Ortsbeirates und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Ortsbeirates, den im Ortsbezirk wohnenden Stadtverordneten, dem Stadtverordnetenvorsteher sowie den Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zuzusenden.
- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind beim Ortsvorsteher innerhalb von sieben Tagen seit Zugang der Niederschrift zu erheben. Über Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in seiner nächsten Sitzung.

**§ 12**  
**Sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

Soweit sich nicht ausdrücklich Abweichendes ergibt, finden für den Geschäftsgang des Ortsbeirates sinngemäß die Vorschriften der §§ 52, 53, 54, 55, 56, 57, Abs. 2, 58 Abs. 1 - 6, 61, 62 Abs. 5 Satz 3 und 4, Abs. 6 und 7, 63 Abs. 3 HGO Anwendung.

**§ 13**  
**Ahndungsmittel**

- (1) Der Ortsbeirat kann bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrag von 100,-- DM, im Wiederholungsfall einen Ausschluß von den Sitzungen auf Zeit, längstens für drei Monate, verhängen.
- (2) Gegen Maßnahmen des Ortsbeirates kann Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden.
- (3) Die Geldbußen können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 04.07.1966 (GVBl. 151) beigetrieben werden.

**§ 14**  
**Arbeitsunterlagen**

- (1) Jedes Mitglied des Ortsbeirates erhält je ein Exemplar
  - a) der Hessischen Gemeindeordnung
  - b) der Vorschriftensammlung der Stadt Oberursel (Taunus)
  - c) der Schrift "Der Ortsbeirat"
  - d) "Informationen des Hessischen Städtetages" in lfd. Folge und die sonst notwendigen Arbeitsmittel.
- (2) Eine Verpflichtung, zum Wohle der Bürger des Ortsbezirkes zu arbeiten und zu wirken, bedingt, daß er sich mit diesen Bestimmungen vertraut macht und seine öffentliche Tätigkeit danach ausrichtet.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1975 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 20.12.1974

Der Stadtverordnetenvorsteher



